

Elektrotechnische und poly-technische Rundschau

Versandt jeden Mittwoch.

Früher: Elektrotechnische Rundschau.

Jährlich 52 Hefte

Abonnements

werden von allen Buchhandlungen und Postanstalten zum Preise von
Mk. 6.— halbjährl., Mk. 12.— ganzjährl. angenommen.

Direct von der Expedition per Kreuzband:
Mk. 6.35 halbjährl., Mk. 12.70 ganzjährl.
Ausland Mk. 10.—, resp. Mk. 20.—.

Verlag von BONNESS & HACHFELD, Potsdam.

Expedition: Potsdam, Hohenzollernstrasse 3.

Fernsprechstelle No. 255.

Redaction: R. Bauch, Consult.-Ing., Potsdam,
Ebräerstrasse 4.**Inseratenannahme**

durch die Annoncen-Expeditionen und die Expedition dieser Zeitschrift.

Insertions-Preis:

pro mm Höhe bei 53 mm Breite 15 Pfg.
Berechnung für $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{8}$ etc. Seite nach Spezialtarif.

Alle für die Redaction bestimmten Zuschriften werden an R. Bauch, Potsdam, Ebräerstrasse 4, erbeten.
Beiträge sind willkommen und werden gut honoriert.

Inhaltsverzeichnis.

Vergleich über die Oesterreichischen und die Preussischen Bestimmungen für Eisenbeton, S. 151. — Wesentliche Punkte zur Lieferungs-Controle, S. 154. — Die Einnahmen und Ausgaben der Berufsgenossenschaften, S. 156. — Kleine Mitteilungen: Umwandlung der Linien der Salzburger Localbahn für den elektrischen Betrieb, S. 156; Elektrische Kraftanlagen in Böhmen, S. 157; Die geplante Einführung des teilweisen elektrischen Betriebes auf der österreichischen Südbahn, S. 157. — Handelsnachrichten: Vom Scheck, S. 157; Zur Lage des Eisenmarktes, S. 158; Börsenbericht, S. 158; Vom Berliner Metallmarkt, S. 159. — Patentanmeldungen, S. 159. — Briefkasten, S. 160.

Nachdruck sämtlicher Artikel verboten.

Schluss der Redaction 4. 4. 1908.

Vergleich über die Oesterreichischen und die Preussischen Bestimmungen für Eisenbeton.

Professor Ramisch.

Die preussischen Bestimmungen für die Constructionen erschienen bereits am 16. April 1904, wurden nach drei Jahren etwas ergänzt, und erschienen so mit Aufhebung der alten Bestimmungen am 16. Mai 1907. Die österreichischen Verordnungen erschienen zum ersten Mal am 15. November 1907 und wurden von Fachmännern aus dem Gebiete der Technik und Wissenschaft ausgearbeitet. Sie hatten das eine voraus, dass die Erfahrungen in anderen Ländern ihnen zu Gute kamen. In Oesterreich sind eigentlich zwei Verordnungen erschienen und zwar bezieht sich die eine auf Constructionen aus Eisenbeton für Hochbauten, während die andere sich auf Constructionen aus Stampfbeton oder Eisenbeton für Strassenbrücken erstreckt. Die preussischen Bestimmungen gelten nur auf Hochbauten, so dass ein vollständiger Vergleich der Vorschriften beider Staaten nicht möglich ist. Wir beschäftigen uns daher zunächst nur mit den Vorschriften für Hochbauten. Die österreichische Verordnung geht auf die Art und Weise der Berechnung der bleibenden Last und der Nutzlast, auf die Einwirkung des Windes, des Schnees und der Wärmeschwankungen ein, und zwar erstrecken sich letztere zwischen -20 bis $+30$ Grad Celsius unter Annahme eines linearen Ausdehnungscoefficienten von 0,0000125 für 1 Grad Celsius. Bei frei aufliegenden Platten wird in Oesterreich als Stützweite die Entfernung von Mitte zu Mitte Auflager genommen, während in Preussen die Stützweite aus Freilänge zuzüglich der Deckenstärke aus der Plattenmitte ist. Für durchgehende Platten verlangt die österreichische Vorschrift strenge Bestimmung für die ungünstigste Belastung, begnügt sich also nicht mit der angenäherten Berechnung, wie sie in Preussen gestattet ist. In der österreichischen Verordnung fehlt jedoch die Bedingung, unter welcher Platten und Balken als

durchgehend berechnet werden dürfen. Platten, welche ringsum aufliegen und mit kreuzenden Eiseneinlagen versehen sind, werden in Preussen nach der Formel $M = \frac{p \cdot b^2}{12}$ bezeichnet, wenn ihre Länge weniger als das eineinhalbfache ihrer Breite beträgt. In Oesterreich gilt für die gleichmässige Belastung das massgebende Biegemoment

$$M = \frac{1}{8} p \cdot \frac{b^2 \cdot a^4}{a^4 + b^4},$$

also für $a = b$ ist $M = \frac{p \cdot b^2}{16}$ und für $a = 1,5 b$ ist $M = 0,1020 p b^2$, also ist der preussische Wert des Momentes das arithmetische Mittel aus beiden. In beiden Ländern geschieht die Berechnung unter Vernachlässigung der Zeugbeanspruchung im Beton, doch wird auch die Berechnung der Betonzeugspannungen unter gewissen Bedingungen verlangt. Ebenso ist für beide Länder der Elasticitätsmodul für Eisen $E_e = 2100000$ und für Beton $E_b = 140000 \text{ kg/cm}^2$, so dass die Elasticitätsziffer

$$n = \frac{E_e}{E_b} = 15$$

ist. Doch setzt die preussische Bestimmung hinzu, wenn nicht ein anderes Elasticitätsmaass nachgewiesen ist. Dieselbe verlangt, dass bei Bauten oder Bauteilen, die der Witterung, der Nässe, den Rauchgasen und ähnlichen schädlichen Einflüssen ausgesetzt sind, den Nachweis, dass das Auftreten von Rissen im Beton durch die vom Beton zu leistenden Zugspannungen vermieden wird, wobei als zulässige Spannung $\frac{2}{3}$ der durch Zugversuche nachgewiesenen Zugfestigkeit bzw. $\frac{1}{10}$ der Druckfestigkeit des Betons anzunehmen ist. Dabei ist der Elasticitätsmodul für Zug und Druck im Beton der

| Materialgattung und Art der Beanspruchung | Zulässige Spannung in kg/qcm | | | | |
|---|--|-------------------------|---|---------------------------------------|---------------|
| | im Falle der Biegung und bei excentrischem Druck | | bei centrischem Druck Druck-Spannung | Schub-, Scher- und Haupt-Zug-Spannung | Haft-Spannung |
| | Druck-Spannung | Zug-Spannung | | | |
| I. Beton. | | | | | |
| A. In Tragwerken aus Betoneisen bei einem Mischungsverhältnis: auf ein Cubikmeter Gemenge von Sand und Steinmaterial. | | | | | |
| a) 470 kg Portlandcement (Raummischungsverhältnis 1 : 3) | 33 + 0,21 | 19 + 0,11 bis 22 | 25 | 4 | 5 |
| b) 350 kg " (" " 1 : 4) | 29 + 0,21 | 18 + 0,11 bis 21 | 22 | 4 | 5 |
| c) 280 kg " (" " 1 : 5) | 25 + 0,21 | 16,5 + 0,11 bis 19,5 | 19 | 3 | 4 |
| In Tragwerken aus Stampfbeton bei einem Mischungsverhältnis: auf ein Cubikmeter Gemenge von Sand und Steinmaterial. | | | | | |
| a) 470 kg Portlandcement (Raummischungsverhältnis 1 : 3) | 33 + 0,21 | 2 | 20 | 3 | — |
| b) 350 kg " (" " 1 : 4) | 29 + 0,21 | 2 | 18 | 3 | — |
| c) 280 kg " (" " 1 : 5) | 25 + 0,21 | 1,5 | 16 | 2 | — |
| d) 230 kg " (" " 1 : 6) | 21 + 0,21 | 1,5 | 13 | 1,5 | — |
| e) 160 kg " (" " 1 : 9) | 13 | — | 9 | — | — |
| f) 120 kg " (" " 1 : 12) | 8 | — | 6 | — | — |

| Materialgattung und Art der Beanspruchung | Zulässige Spannung in kg/qcm | | | | |
|--|---------------------------------|--------------|-------------------------------------|---------------------------------------|---------------|
| | Biegung und excentrischer Druck | | Centrischer Druck Druck-Spannung | Schub-, Scher- und Haupt-Zug-Spannung | Haft-Spannung |
| | Druck-Spannung | Zug-Spannung | | | |
| I. Beton. | | | | | |
| A. In Tragwerken aus Betoneisen bei einem Mischungsverhältnis: auf ein Cubikmeter Gemenge von Sand und Steinmaterial. | | | | | |
| a) 470 kg Portlandcement (Raummischungsverhältnis 1 : 3) | 40 | 24 | 28 | 4,5 | 5,5 |
| b) 350 kg " (" " 1 : 4) | 36 | 23 | 25 | 4,5 | 5,5 |
| c) 280 kg " (" " 1 : 5) | 32 | 21,5 | 22 | 3,5 | 4,5 |
| B. In Tragwerken aus Stampfbeton bei einem Mischungsverhältnis: auf ein Cubikmeter Gemenge von Sand und Steinmaterial. | | | | | |
| a) 470 kg Portlandcement (Raummischungsverhältnis 1 : 3) | 40 | 2,5 | 22 | 3,5 | — |
| b) 350 kg " (" " 1 : 4) | 36 | 2,5 | 20 | 3,5 | — |
| c) 280 kg " (" " 1 : 5) | 32 | 2,0 | 17 | 2,5 | — |
| d) 230 kg " (" " 1 : 6) | 26 | 2,0 | 14 | 2,0 | — |
| e) 160 kg " (" " 1 : 9) | 14 | — | 10 | — | — |
| f) 120 kg " (" " 1 : 12) | 9 | — | 6 | — | — |

| | Zulässige Beanspruchung in kg/qcm | |
|--|-----------------------------------|------------|
| | Schweisseisen | Flusseisen |
| II. Eisen. | | |
| 1. Beanspruchung auf Zug oder Druck | 850 | 950 |
| 2. Beanspruchung auf Abscherung, ausgenommen die Niete | 500 | 600 |
| 3. Beanspruchung der Niete auf Abscherung | 600 | 700 |
| 4. Druck auf die Nietlochleitung | 1400 | 1600 |

gleiche. Die österreichische Verordnung verlangt in allen Fällen im Hochbau den Nachweis der Zugspannungen im Beton. Diese Verordnung ist jedoch zu streng und könnte nur den Betonbau hemmen, statt zu fördern. Daher wurde der Elasticitätsmodul für Zug gleich 0,4 desjenigen auf Druck vorgeschrieben und eine entsprechend hohe Zugspannung im Beton zugelassen. Die Schub- und Haftspannungen werden in beiden Staaten unter der Annahme bestimmt, dass die Zugspannung im Beton vernachlässigt wird. Gewöhnlich treten die Verticalkräfte, wonach sich die betreffenden Spannungen richten, nicht in denselben Querschnitten mit den grössten Biegemomenten auf, so dass eigentlich die Berechnung für Scheerspannungen vorzuschreiben wäre, dass Zugspannungen im Beton nicht vernachlässigt werden.

Bei Säulen muss die Knickung berücksichtigt werden, wenn das Verhältnis der freien Knicklänge L zum kleinsten Trägheitshalbmesser des Querschnitts i den Wert $\frac{L}{i} = 20$ überschreitet. Bei centriscch belasteten Säulen ist die zulässige Spannung mit der Abminderungszahl

$$a = 1,12 - 0,06 \frac{L}{i}$$

zu multiplicieren. Diese Zahl ist durch keine Versuche bestätigt worden, ist also ganz willkürlich. Bei der preussischen Bestimmung soll die Eulersche Knickformel massgebend sein, weil jedoch E_b bei Beton veränderlich ist, so ist auch diese Bestimmung willkürlich. Die zulässigen rechnermässigen Spannungen in der österreichischen Verordnung sind aus vorstehender Tabelle zu entnehmen.

Die preussischen Bestimmungen verlangen die Feststellung der Druckfestigkeit des Betons in Würfeln von 30 cm Seitenlänge nach 28 Tagen. Der sechste Teil davon wird als zulässige Spannung angesehen. In Oesterreich ist man bis 40 kg/cm² gegangen, also im allgemeinen höher. Bei Stützen darf in Preussen der Beton nicht mehr als ein Zehntel seiner Druckfestigkeit

aufnehmen. Die österreichische Verordnung lässt bis 28 kg/cm² zu. In Oesterreich wird die zulässige Schub- und Gleitspannung nach dem Mischungsverhältnisse festgesetzt, und bei magerer Mischung ist die zulässige Spannung nur 3,5 kg/cm² während sie in Preussen für jede Mischung zu 4,5 kg/cm² verordnet ist. So gross ist auch die Gleitspannung, während letztere in Oesterreich etwas grösser gestattet ist. Bei Tragwerken nur aus Stampfbeton ist die Zugspannung im Beton 2 bis 2,5 kg/cm² je nach dem Mischungsverhältnisse, wie aus der Tabelle zu entnehmen ist. Früher wurden in Preussen als zulässige Spannung 1200 kg/cm², jetzt jedoch nur 1000 kg/cm² gestattet, während sie in Oesterreich niedriger und zwar für Schweisseisen 850 kg/qcm und für Flusseisen 950 kg/qcm beträgt. Es wird also in Preussen kein Unterschied zwischen Fluss- und Schweisseisen gemacht.

Nach den Preussischen Bestimmungen soll nach § 16 3 b und c bei Erschütterungen und starken Stössen die Nutzlast um 50 bis 100 % erhöht werden. In Oesterreich geschieht es nicht. Fachleute sind dafür, dass die Erhöhung in Preussen etwas zu gross ist und daher verringert werden könnte. Wird nach der österreichischen Bestimmung weniger als 280 kg Portlandzement auf einen Kubikmeter genommen, so dürfen Tragwerke und Eisenbeton nicht ausgeführt werden. Auf umschnürte Säulen wird in Preussen keine Rücksicht genommen, während in Oesterreich auf Grund von Versuchen die Formel für die ideelle Querschnittsfläche

$$F_i = F_b + 15 F_e + 30 F_s$$

vorgeschrieben ist. Hierin bedeutet F_s den Querschnitt eines gedachten Längseisens, dessen Gewicht gleich dem der Umschnürung ist. Beide Gewichte sind bezogen auf die Längeneinheit des Druckgliedes. Wegen der Neuheit wurde eine obere Grenze für die ideelle Querschnittsfläche, nämlich $1,4 (F_b + 15 F_e)$ oder $1,9 F_b$ vorgeschrieben und zwar ist der kleinere Wert massgebend. Bei excentrischer Belastung bleibt die Um-

Druckfestigkeit des Betons, an Würfeln von 20 cm Seitenlänge geprüft nach 6 Wochen.

| Gattung des Stampfbetons | | Geforderte Druckfestigkeit in kg/qcm | |
|--|---------------------------------|--------------------------------------|------------|
| Bei einem Mischungsverhältnis auf 1 Cubikmeter Gemenge von Sand und Steinmaterial. | | | |
| a) 470 kg Portlandcement | (Raummischungsverhältnis 1 : 3) | 170 | |
| b) 350 kg | (" " 1 : 4) | 150 | |
| c) 280 kg | (" " 1 : 5) | 130 | |
| d) 230 kg | (" " 1 : 6) | 110 | |
| e) 160 kg | (" " 1 : 9) | 75 | |
| f) 120 kg | (" " 1 : 12) | 50 | |
| | | Schweisseisen | Flusseisen |
| II. Eisen. | | | |
| 1. Beanspruchung auf Zug oder Druck | | 750 + 21 | 800 + 31 |
| bis höchstens | | 800 | 900 |
| 2. Beanspruchung auf Abscherung, ausgenommen die Niete . | | 500 | 600 |
| 3. Beanspruchung der Niete auf Abscherung | | 600 | 700 |
| 4. Druck auf Nietlochleitung | | 1400 | 1600 |

Beide Bestimmungen gelten als bahnbrechend, obgleich sie, weil die Untersuchungen des Betons nicht abgeschlossen sind, nur als vorläufige anzusehen sind.

schnürung unberücksichtigt. Wenn Längseisen solche Oberflächenbeschaffenheit hat, dass es eine Verschiebung im Beton verhindert, so darf die Gleitspannung um 10 % höher genommen werden.

Die Entfernung des Gerüsts darf erst 4 Wochen nach Beendigung des Einstampfens geschehen, ferner dürfen bis dahin die Constructionen nicht belastet werden. In Preussen sind die Belastungsproben strenger als in Oesterreich, in Preussen ist sie $0,5g + 1,5p$, ja noch mehr, nämlich $g + 2p$, während sie in Oesterreich nur die 1,5 fache Nutzlast beträgt. Dabei dürfen keine Rissebildungen oder bleibende Formveränderungen eintreten. Die preussische Bestimmung ist viel zu streng, denn die Rissebildung könnte durch die hohe Probelastung gerade befördert werden. Auch Bruchproben sind vorgesehen, und es ist die Auflast $3(p + g) - g_1$, wenn g_1 das Eigengewicht des Trägereiles bedeutet.

Die zweite Verordnung beschäftigt sich mit den

Strassenbrücken und ist nur an einzelnen Stellen von der für Hochbauten verschieden. In der Tabelle auf S. 153 sind die Spannungen angegeben. Die Stosswirkung, sowie der Einfluss der veränderlichen Belastungen ist durch Verkleinerung der zulässigen Spannungen gesichert, und zwar ist eine lineare Function der Spannweite auch für Beton. Belastungsproben dürfen erst 8 Wochen nach Beendigung des Einstampfens gemacht werden, denn hierdurch entsteht eine grössere Sicherheit des erhärtenden Betons. Die Belastungen sind wie bei den eisernen Brücken, und es sind nur die auf der Baustelle hergestellten Tragwerkteile den Bruchproben zu unterwerfen. Von je 100 Stück werden allmählich drei bis zum Bruche belastet. Die Bruchlast soll die vierfache Summe der in der statischen Berechnung angegebenen bleibenden Last und Verkehrslast, weniger der betreffenden einfachen Eigengewichte der Tragwerkteile mindestens betragen.

Wesentliche Punkte zur Lieferungs-Controle.

Carl Redtmann.

Die deutsche Industrie und der deutsche Handel im besonderen stehen in so hoher Blüte, dass es den einzelnen Werken, die zur Zeit ausserordentlich stark überlastet sind, in den meisten Fällen nicht möglich ist, auch nur annähernd günstige Lieferzeiten einzugehen; besonders tritt dieser Uebelstand bei den Walzwerken und Giessereien oder auch in ähnlichen Betrieben zutage, so dass immerhin mit Lieferzeiten von 3 bis sogar 6 und 10 Monaten gerechnet werden muss.

Wenn man sich nun auch an die günstigsten Lieferungsquellen wendet, so wird man ohne Zweifel in den meisten Fällen ebenfalls keine besonderen Resultate, als die geschilderten, erzielen, da die Beschäftigung auch dieser Werke sich in gleicher Lage und Ueberbürdung mit Aufträgen befindet.

Mit welchen Schwierigkeiten unter diesen Umständen der Besteller zu rechnen hat, ist erklärlich, umsomehr als diese Schwierigkeiten durch unregelmässige Lieferungen oder gar verlängerte Lieferzeiten noch bedeutende Erschwerungen in der Herstellung eines Gesamtauftrages notwendig machen und durch etwa eingegangene Conventionalstrafen die Rentabilität nicht ermöglichen oder ganz ausschliessen.

Man versäume in erster Linie keineswegs, bestimmte Lieferzeiten für jeden erteilten Auftrag zu vereinbaren, und aus grösseren Abschlüssen einen rechtzeitigen Abruf zu veranlassen. Mit Rücksicht auf grössere Abschlüsse in Eisen, Guss etc., wird es indessen nur von Fall zu Fall möglich sein, bestimmte Dispositionen für die Verladung zu treffen, da andererseits hier auch die Frachtkosten von nicht unwesentlichem Einfluss sind, und würde sich die Absendung eines bestimmten kleineren Quantums jedenfalls verteuern.

Im Interesse einer geordneten Geschäftsleitung liegt es deshalb, hinsichtlich der Lieferzeiten, insonderheit deren Einhaltung, eine möglichst vorteilhafte übersichtliche Controle zu führen, und ein sogenanntes Mahnverfahren einzuführen. Der Vorteil dieser Einrichtung wird bald erkannt werden und besteht im wesentlichen darin, die Anmahnung noch rechtzeitig genug zu erlassen, so dass der vereinbarte Termin auf keinen Fall überschritten zu werden braucht, falls nicht besondere Umstände des Lieferungswerkes, als Strike, Maschinenbruch etc. vorliegen.

Die Praxis hat erwiesen, dass Rückfragen zur rechten Zeit nie ohne Zweck waren, sondern immer als Orientierung dienten, gewisse Zweifel zu überwinden, die durch Unterlassen späterhin wohl nicht wieder gut-

zumachen gewesen wären und unberechenbare Nachteile hinterliessen.

Fälle, in denen die Lieferung anstatt in 4 Wochen erst in 4 Monaten erfolgte, sind durchaus nicht selten. Da nun aber gerade über die Lieferzeit fortlaufend Erfahrungen gesammelt werden, und die Umstände, die die Einbehaltung derselben beeinflussen, doch ebenfalls bekannt sind, so ist es sicher eigentümlich, dass es in dieser Hinsicht zu einer wesentlichen Besserung noch nicht gekommen ist.

Es lässt sich deshalb nur annehmen, dass die Frage der Lieferzeiten noch systemlos gehandhabt wird, indem man sich mit Angaben begnügt, die dann später mehr oder weniger nicht eingehalten werden. Man verlässt sich m. E. nur allzusehr auf dieselben und lässt sich in den meisten Fällen hiermit begnügen, ohne jedoch oft unausbleibliche Folgen zu berücksichtigen.

Hier wird versäumt, was vielleicht nie wieder gut gemacht werden kann und dies nur aus Mangel an System. Es muss hier unbedingt eine durchgreifende Controle einsetzen, welche die Möglichkeit an die Hand giebt, bei Lieferungsverzögerungen sofort entsprechend eingreifen zu können.

Diese Controle darf keinesfalls gewisse Grenzen vorgezeichnet wissen, sondern ist auf alle Bestellungen auszudehnen, gleichviel ob diese für Vorrat, eine bestimmte Commission oder Reparatur etc. gefertigt sind, und sind hierbei alle kleineren Aufträge mitzubersichtigen. Allerdings hat diese Massnahme zur Bedingung, dass in allen Fällen ein bestimmter Termin vorgeschrieben wird, und bei Bestellungen per „sofort“ eine Angabe in der Auftragsbestätigung verlangt wird, auf Grund deren in der Mahncontrole weitere Schritte möglich sind.

Es ist hiernach einleuchtend, dass die letztere ohne weiteres eine Controle auch der Bestätigungen bedingt. Man weiss von vielen Fällen zu berichten, dass bei Fälligkeit des Liefertermins nicht einmal der Auftrag bestätigt war, was zur Folge hat, dass dem Besteller die Möglichkeit nach promptem Erhalt der Ware nur erschwert wird. Es wäre für den richtigen Eingang einer Bestellung zunächst notwendig, dass ein für alle Mal auf den Bestellzetteln oder Bestellformularen der Vermerk steht:

„Den Empfang dieses Auftrages wollen Sie gefl. umgehend bestätigen.“

Es bleibt dem Lieferanten nichts anderes übrig, als diesem Wunsche Folge zu geben, und achte man des

besonderen bei der Bestätigung auf die angegebene Lieferzeit, denn diese ist nach Einverständnis allein massgebend.

Ein grosser Fehler liegt in der unbedachten Annahme, dass der Auftrag und die darin enthaltenen Bedingungen massgebend seien, was jedoch in Rechtsfällen berechnete Zweifel aufkommen lässt und in den meisten und ähnlichen Fällen zu Ungunsten der Besteller entschieden wird. In der Auftragsbestätigung allein liegt eine eingegangene Verpflichtung und bediene man sich zur Controlle eines einfachen Buches mit folgender Einteilung:

Datum:

| Com.-No. | Lieferant | Ort | Gegenstand | Dat. der Liefg. | Be-stätigt am | Ge-mahnt am |
|----------|-----------|-----|------------|-----------------|---------------|-------------|
| | | | | | | |

Datum:

Der Termin für die Einreichung der Angebote kann unter Umständen auch durch einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden mit dem Hinweis, dass später eingehende Angebote keine Berücksichtigung finden können.

Diese Bestimmung ist auch von wesentlichem Einfluss auf die rechtzeitige Bestellung, die sonst unter Umständen verhältnismässig hinausgeschoben werden muss, wodurch auch der Liefertermin in vielen Fällen entsprechend eine Verschiebung erforderlich macht.

Es wird sich in den einzelnen Fällen nur mit Bestimmtheit entscheiden lassen, in welcher Art und nach welchen bestimmten Principien die offizielle Mahnung erledigt werden muss.

Während für kleine Aufträge nachstehendes Formular:

| | | | | | | | | |
|-------------------|----|------------|-------------|------------------|----|---------|----|----------------|
| Zu be- stellen | | Be- stellt | Ange- mahnt | Lieferant: | | | | Liefer- termin |
| Gegenstand: | | | | | | | | |
| Bestellt | am | Eingang | am | Bestellt | am | Eingang | am | u. s. w. |

genügt, wird es bei umfangreichen Bestellungen noch des besonderen notwendig sein, dass eine Sonder-Ein-

teilung mit Commissions-No. erfolgt, wie untenstehendes Muster illustriert.

Dieses Formular kann sowohl in Buch- als auch Kartenform angewandt werden; letzteres hat jedoch den Vorzug insofern, als in der Einteilung eine bestimmte Ordnung gehalten werden kann, die an sich unbegrenzt ist und Aenderungen mit Leichtigkeit zulässt. Auch lassen sich erledigte Commissionen ohne weiteres ausrangieren und wieder nach gewissen Principien ordnen, so dass nur laufende Aufträge Platz finden und hierdurch eine praktische einheitliche Ordnung geschaffen ist.

Um die Eingänge entsprechend abschreiben zu können, ist dem betreffenden Controll-Beamten die gesamte diesbezügliche Correspondenz, sowie Rechnungen und Lieferscheine etc. rechtzeitig genug vorzulegen, damit die nötigen Notizen prompt bewirkt werden können und eine unberechtigte Mahnung in jedem Falle unterbleibt.

Sofern bestimmte Termine seitens des Bureaus für einzelne Commissionen entsprechend den gegebenen Dispositionen einen Vorzug gegenüber anderen Lieferungen geniessen müssen, ist dies seitens des Betriebes resp. Magazins durch entsprechende Mahnzettel umgehend zu melden, um in solchen Fällen rechtzeitig genug geeignete Schritte unternehmen zu können.

Die vielen Eigentümlichkeiten, mit denen man in einem grossen Betriebe zu rechnen hat, lassen sich keineswegs im Einzelnen spezifizieren, und wird man immer damit zu rechnen haben, sich den bestehenden Verhältnissen anzupassen.

Fehler sind auch in allen den Fällen unausbleiblich, wo die Einteilung den Verhältnissen nicht angepasst ist; nur bei einer durchgreifenden Einteilung lassen sich solche vermeiden. In vielen Fällen besteht ein Mangel in dieser Beziehung, derart, dass die von einer Specialabteilung zu erledigenden Correspondenzen auch teilweise von einer anderen Abteilung zur Erledigung kommen, was oft zu den grössten Schwierigkeiten Veranlassung giebt. Es muss unbedingt darauf hingestrebt werden, dass in der Bearbeitung der zur Erledigung vorliegenden Fragen immer nur eine bestimmte Abteilung herangezogen wird, die den ganzen Fortgang der Sache zu behandeln hat. Alles, was mit dem Mahnwesen zusammenhängt, muss eine diesseitige Erledigung erfahren, um die Fäden der Sache in der Hand zu behalten.

Wenn man systematisch in der Durchführung seiner Einrichtung verfährt, wird man möglichst darauf angewiesen sein müssen, entsprechende Vordrucke bewährter Art einzuführen, da durch dergleichen Verfahren die beste Gewähr für durchgängig genaueste Regelung der Verhältnisse gegeben ist.

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------|--|------------|--|---------------|--|------------|--|------------------|--|----|--|-------------------|--|----|--|--------------------|--|-------------------|--|--------------------|--|---------------|--|
| I | | II | | III-XII | | 1 | | 2 | | 3 | | 4 | | 5 | | 6-31 | | Com.-No. | | | | | |
| Bestellt am | | | | Liefertermin | | | | Lieferant: | | | | Zugesandt per | | | | | | | | | | | |
| Ort: | | | | Lieferung: | | | | Rest | | | | Bestell- buch-No. | | | | Reklama- tions-No. | | | | Be- merkungen | | | |
| I. Mah- nung | | Aich- wert | | II. Mah- nung | | Aich- wert | | Eingang | | am | | Eingang | | am | | Rest | | Bestell- buch-No. | | Reklama- tions-No. | | Be- merkungen | |

Die Einnahmen und Ausgaben der Berufsgenossenschaften.

Die Berufsgenossenschaften sind bekanntlich für den Zweck errichtet, die durch das Unfallversicherungsgesetz den Arbeitnehmern in Aussicht gestellte Unfallentschädigung zu zahlen. Hierzu bedürfen sie verhältnismässig geringer Barmittel, da die Postverwaltung für ihre Rechnung die Zahlungen leistet und die Berufsgenossenschaft selbst nur in wenigen dringenden Fällen für die Unfallentschädigungen ihre eigene Kasse in Anspruch zu nehmen braucht.

Die Postverwaltung zahlt jedoch nur die eigentlichen Unfallentschädigungen. Zu diesen gehören:

- a) die Kosten des Heilverfahrens, d. h. die Honorare der Aerzte für Behandlung der Verletzten, die Kosten für Arznei, Krücken, Stützapparate, künstliche Gliedmassen u. dgl.,
- b) die Kur- und Verpflegungskosten in Krankenhäusern,
- c) die Renten aller Art, sowie die gesetzlich zulässigen Kapitalabfindungen.

Die sonstigen Kosten der Einrichtung und des Betriebes der Berufsgenossenschaften, also die allgemeine Verwaltung, zahlt die Berufsgenossenschaft aus ihrer eigenen Kasse, d. h. aus einem ihr bereitgestellten Betriebsfonds.

Hierzu gehören:

- a) die Kosten der Unfalluntersuchung und die Feststellung der Entschädigungen einschl. der Honorare der Aerzte für die Begutachtung des Zustandes der Verletzten,
- b) die Kosten des Rechtsganges, namentlich die Unterhaltung der Schiedsgerichte, die Zeugengebühren u. dgl.,
- c) die Kosten der Unfallverhütung und der Ueberwachung der Betriebe,
- d) die Reisekosten und Tagegelder der Vorstandsmitglieder, Delegierten, Vertrauensmänner und Beamten,
- e) die Gehälter der Beamten,
- f) die Kosten der Instandhaltung der Büreausilien, sowie die Kosten für Miete, Beleuchtung, Heizung, Schreibmaterial, Drucksachen, Porto und dgl.

Die Beschaffung des Betriebsfonds und die Mittel zur Erstattung der von der Postverwaltung im Vorjahre ausgelegten Entschädigungsbeträge erfolgt im Wege der Umlage, und zwar nach Verhältnis der in den einzelnen zur Berufsgenossenschaft gehörigen Betriebe gezahlten Löhne (Gehälter) und der in diesen Betrieben bestehenden Unfallgefahr, welche letztere in der Einschätzung in die Klasse des Gefahrenrarifs ihren Ausdruck findet.

Umzulegen bleiben ferner noch die gesetzlich vorgeschriebenen Zuschläge zum Reservefonds und, falls die Berufsgenossenschaft in Sektionen eingeteilt ist, die Verwaltungskosten der letzteren, endlich die aus der Umlage des verflossenen Jahres rückständig gebliebenen bzw. niedergeschlagenen Beiträge.

Anzurechnen auf die Umlage, d. i. abzusetzen von der Gesamtausgabe sind

- a) die Zinsen des Betriebsfonds,
- b) die im Vorjahre vereinnahmten Strafgebühren, sowie die Einnahmen aus Regressforderungen,

- c) die Einnahmen aus der Nachtragsumlage, sowie die späteren Einzahlungen auf frühere Umlagen,
- d) die von ausgeschiedenen Mitgliedern auf die Umlagebeiträge gezahlten Abfindungen.

Zum Zwecke der Umlage hat nun jedes Mitglied der Berufsgenossenschaft, soweit das Statut nicht Pauschbeträge als Beitrag festgesetzt oder Mindestbeiträge angeordnet hat, binnen 6 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres dem Genossenschaftsvorstand eine Nachweisung einzureichen, welche die während des abgelaufenen Jahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne oder Gehälter ergibt.

Von dem Genossenschaftsvorstande wird dann auf Grund der ihm vorliegenden Lohnnachweisungen bzw. der Pauschbeträge unter Berücksichtigung etwaiger Mindestbeiträge eine Gesamtnachweisung der im abgelaufenen Jahre von den Mitgliedern der Genossenschaft beschäftigten versicherten Personen und der von denselben verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne aufgestellt und demnächst für jedes Mitglied der Beitrag berechnet, welcher auf dasselbe zur Deckung des Gesamtbedarfs entfällt.

Bei denjenigen Genossenschaftsmitgliedern, deren Betriebe erst durch das neue Unfallversicherungsgesetz der Versicherungspflicht unterstellt sind, wird, wenn sie einer bereits bestehenden Berufsgenossenschaft zugeteilt wurden und sie einen Mindestbeitrag nicht zu entrichten haben, während der ersten vierzig Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Unfallversicherungsgesetzes nur ein Teil der in ihrem Betriebe verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt.

Dieser Teil bemisst sich

| | | |
|---|------------------------------|-----------------|
| | in den ersten 5 Jahren auf | $\frac{2}{5}$ |
| | vom 6. bis zum 10. Jahre auf | $\frac{3}{5}$ |
| " | 11. " " 20. " " | $\frac{3}{4}$ |
| " | 21. " " 30. " " | $\frac{9}{10}$ |
| " | 31. " " 40. " " | $\frac{19}{20}$ |

Nach Ablauf des 40. Jahres wird für Betriebe dieser Art der volle Betrag der in ihnen verdienten anrechnungsfähigen Gehälter oder Löhne der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt.

„Anrechnungsfähige“ Löhne sind die an Lohn und Gehalt einschliesslich der Tantiemen, Naturalbezügen und ähnlichen Zuwendungen, in Geld umgerechnet, tatsächlich verdienten Beträge; es gelangt indessen der 1500 Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung. Ferner ist zu berücksichtigen, dass bei versicherten Personen, welche keinen Lohn oder weniger als den für ihren Beschäftigungsort festgestellten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlich r erwachsener Tagearbeiter beziehen, der letztere der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt wird. Die Gesamtsumme der nach erwähnter Kürzung bzw. Ergänzung sich ergebenden Beträge der Löhne und Gehälter wird nun mit der für die Gefahrenklasse des betreffenden Betriebes festgesetzten Gefahrenziffer vervielfältigt, und das auf diese Weise gewonnene Product sind die „Lohneinheiten“.

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

(Nachdruck der mit einem * versehenen Artikel verboten.)

* **Umwandlung der Linien der Salzburger Localbahn für den elektrischen Betrieb.** Am 18. Januar d. Js. fand eine Sitzung des Verwaltungsrates der Salzburger Eisenbahn- und Tramway-

gesellschaft statt, in der ein Vertrag bezüglich Einführung des elektrischen Betriebes auf den Localbahnlinien Salzburg (Bahnhof) — Salzburg — Reichsgrenze in der Richtung nach Berch-

tesgaden, sowie Salzburg—Parsch — genehmigt wurde. Nachdem auch die bayrische Regierung die Elektrisierung der Linie Berchtesgaden—Reichsgrenze durchführen will, ist die Hoffnung vorhanden, dass bereits im Laufe des heurigen Sommers ein durchgehender elektrischer Verkehr ohne Umsteigen zwischen Salzburg und Berchtesgaden zustandekommt, was vom Standpunkte der in Salzburg und Berchtesgaden weilenden Fremden lebhaft zu begrüßen wäre.

G. W. K.

* **Elektrische Kraftanlagen in Böhmen.** Wie Pilsener Tageszeitungen melden, plant eine Gesellschaft die Ausnutzung der Wasserkräfte des Mydrabaches im Böhmerwalde und des oberen Laufes des Wottawafusses. Zwischen Mader und Langendorf sollen drei grosse Centralen für Kraftübertragung und Beleuchtungszwecke geschaffen werden. In erster Linie wird an die Stadt Budweis elektrische Kraft abgegeben werden, doch dürfte auch ein grösserer Teil Südböhmens daraus Vorteil ziehen. Den Mitteilungen zufolge finden bereits in allernächster Zeit die behördlichen Erhebungen statt. Eine projectierte Localbahn Schüttenhofen—Bergreichenstein wird gleichzeitig aus den neuen Anlagen die Kraft für den elektrischen Betrieb entnehmen. Wir werden zu gegebenem Zeitpunkt des weiteren über die Anlage berichten.

G. W. K.

* **Die geplante Einführung des teilweisen elektrischen Betriebes auf der österreichischen Südbahn.** Bekanntlich werden von Seite der K. K. österreichischen Staatseisenbahnverwaltung schon seit geraumer Zeit Studien über die Lage und Capacität jener Wasserkräfte gemacht, die bei einer eventuellen Einführung des elektrischen Betriebes für die Kraftgewinnung in Betracht kämen; auch wurden die nötigen Schritte bereits unternommen, um diese Wasserkräfte für die Staatsverwaltung zu sichern. Die Durchführung derartiger Studien erscheint aber auch im Interesse des heimischen Eisenbahnwesens für alle Privateisenbahnunternehmungen von grösster Bedeutung. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, forderte das K. K. österreichische Eisenbahnministerium die Südbahngesellschaft auf, „die Frage der Sicherung der Wasser-

kräfte für den künftigen Bedarf der gesellschaftlichen Linien in Erwägung zu ziehen“. Eine darauf stattfindende Beratung im K. K. Eisenbahnministerium, an der von Seite der Südbahngesellschaft Direktor Schüler mit mehreren höheren Beamten teilnahm, erstreckte sich auf die bisherigen Massnahmen, welche seitens der Südbahngesellschaft zur Vorbereitung der Elektrisierung ihrer Linien schon unternommen wurden, ferner lagen einzelne von Privaten überreichte Wasserkraftprojecte vor, welche die Interessensphäre der Südbahn berühren. Am weitesten sind bisher die Vorarbeiten für die eventuelle Umgestaltung des Dampfbetriebes in den elektrischen auf der Brennerlinie gediehen; doch sind auch hier die Angelegenheiten nicht über das vorbereitende Anfangsstadium getreten. Die Hauptschwierigkeit besteht bezüglich der ökonomischen Lösung der Frage unter gleichzeitiger Wahrung einer unbedingten Forderung der Militärverwaltung, die Bahnlinie nämlich selbst im Falle der Einrichtung für den elektrischen Betrieb auch gleichzeitig ständig für den Dampftrieb gerüstet zu erhalten. Es bedeutet somit die Aufrechterhaltung dieser Forderung seitens der Militärverwaltung gleichzeitig die Unmöglichkeit einer ökonomischen Lösung der Frage, da die grossen Kosten der ständigen Bereithaltung des Dampfbetriebes jede gesunde Basis für eine gewinnbringende elektrische Betriebsführung unmöglich machen. Bei der Einführung der letzteren würde die Geldfrage keine so grosse Rolle spielen, da es wohl möglich wäre, durch Ammitäten ohne Aufwand von Baukapital die Kosten der Elektrisierung zu bedecken. Vorerst ist es die Aufgabe der Südbahngesellschaft, die sowohl für die Brennerstrecke als auch für die übrigen in Betracht kommenden Linien verfügbaren Wasserkräfte zu prüfen und alle Umstände in Erwägung zu ziehen, welche bei deren Verwendung für elektrische Traction in Betracht kämen. Bei den in Frage stehenden langen und technisch äusserst schwierigen Bahnlinien bedeutet die Ueberleitung des Betriebssystemes von Dampf auf Elektrizität ein Werk von grösster Tragweite, dessen theoretische Lösung allein schon ein lange andauerndes Studium erfordert.

G. W. K.

Handelsnachrichten.

* **Vom Scheck.** Das Scheckwesen hat in Deutschland bereits eine erhebliche Ausdehnung genommen, ohne bisher eine gesetzliche Regelung gefunden zu haben. Der Gesetzentwurf, der bestimmt ist, diesem Zustande ein Ende zu machen, wurde bereits in erster Lesung im Reichstage angenommen, und so dürfte es nicht mehr lange dauern, bis auch wir uns der Segnungen eines Scheckgesetzes zu erfreuen haben. Fast alle anderen am Welthandel beteiligten Staaten besitzen ein solches, sogar Japan hat es, während in Deutschland bisher nur die Steuerfreiheit des Schecks gesetzlich festgelegt war.

Am interessantesten und wichtigsten von allen Scheckarten, die es überhaupt gibt, ist fraglos der gekreuzte Scheck, eine Einrichtung, die aus England stammt und die im neuen Scheckgesetz auch in Deutschland loyalisiert werden soll. Allerdings kennt der Engländer zwei Arten des „crossing“, nämlich das „general“ und das „special crossing“. Nur das erstere ist nach Deutschland übernommen worden, indem im § 14 des Entwurfes bestimmt wird: „Der Aussteller, sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk ‚Nur zur Verrechnung‘ verbieten, dass der Scheck bar bezahlt werde. Der Bezogene darf in diesem Falle den Scheck nur durch Verrechnung einlösen. Das Verbot (cr. der Barzahlung) kann nicht zurückgenommen werden.“ Neues Recht wird allerdings damit auch für Deutschland nicht geschaffen, da diese Art des Kreuzens bisher als handelsüblich allgemein gebräuchlich war. Der Ausschluss der Barzahlung hat mannigfache Vorteile: er verhindert zunächst einen Missbrauch des etwa abhanden gekommenen Wertpapiers und gestattet es ferner, dieses ohne Versicherung irgendwelcher Art durch die Post zu versenden. Die Porto-Ersparnisse, die daraus erwachsen, sind bei Firmen mit regem Scheckverkehr ziemlich beträchtlich. Es giebt aber, wie

bereits bemerkt, in England noch eine andere Art der gekreuzten Schecks, und das sind jene, auf denen eine bestimmte Bank angegeben ist, durch die sie zur Einziehung gelangen müssen. Das hat seinen Grund darin, dass man natürlich dem Empfänger einer Zahlung, der (auf deutsche Verhältnisse übertragen) etwa in Augsburg wohnt, nicht zumuten kann, einen Scheck auf die Spar- und Darlehnskasse in Schmallnsingen als Zahlung anzusehen. Nebenbei bemerkt ist in Deutschland des öfteren darüber geklagt worden, dass gerade Schuldner in Nebenplätzen winzige Summen mit Schecks auf diese Plätze bezahlen, von denen der Empfänger dann garnichts wisse, wie und wo er anders als per Post sie einziehen solle, namentlich, wenn sie gar gekreuzt sind; denn woher soll er oder seine Bank wissen, welche Bankverbindung der kleine Provinzbankier oder die kleine Genossenschaft, auf die der Scheck lautet, hat? Diese Unzutraglichkeiten nun soll das „special crossing“ verhüten. Jeder Scheck auf einen Provinzplatz nämlich trägt in England zwischen den Linien des „crossing“ die Londoner Bankfirma, durch welche es möglich ist, ihn einzuziehen. Trotzdem nun also bei diesem Scheckverkehr vier Personen einwirken müssen: 1. der Schuldner, der den Scheck ausstellt; 2. die Bank, auf die er lautet; 3. der Gläubiger, der den Scheck empfängt; 4. die durch das „special crossing“ bezeichnete Londoner Bank, zu denen eventl. noch als Fünfte die Bankverbindung des Gläubigers tritt, wickelt sich infolge des vorzüglich organisierten Clearing-Systems der Verkehr mit einer Schnelligkeit und Sicherheit ab, die ebenso bewundernswert wie erstaunlich sind. Da Zahlen stets am deutlichsten sprechen, lassen wir hier die Summen folgen, welche das Londoner und einige wichtigere Provinz-Clearinghäuser im Jahre 1907 (und im Jahre 1906) passierten. London: Platzschecks 11 657 Millionen (11 719 Millionen) Pfund Sterling, Versandschecks 1073 (992 Millionen)

Pfund Sterling, Manchester Platzschecks 320 Mill. (293 Mill.) Pfund Sterling, Liverpool Platzschecks 196 Mill. (189 Mill.) Pfund Sterling, Birmingham Platzschecks 62 Mill. (59 Mill.) Pfund Sterling. Wie winzig nimmt sich demgegenüber die Summe aus, welche die 14 deutschen Abrechnungsstellen insgesamt im Jahre 1907 (und 1906) abrechneten, es waren dies 45 313 Millionen Mark (42 036 Mill.)! Selbst wenn wir hier noch die Summe der über Reichsbank-Giro-Conto verrechneten Beträge 106 990 Mill. Mk. (101 088 Mill.) hinzurechnen, bleibt unser gesamter Verrechnungsverkehr noch weit hinter jenem Betrage zurück, welchen allein die Londoner Platzschecks ausmachen!

Ob das bald nach Erlass eines Scheckgesetzes anders werden wird, ist zu bezweifeln, zumindest werden noch viele Jahre dazu gehören, den deutschen Geschäftsmann und Privaten dazu zu erziehen, dass er es versteht, auf dem Instrumente des Scheckverkehrs so virtuos zu spielen, wie sein englischer Vetter. Wünschenswert wäre es jedenfalls, dass dieses Ziel erreicht, möglichst bald erreicht würde, denn die Vorteile eines ausgedehnten Scheckverkehrs können kaum überschätzt werden. Erschwert er doch in erster Reihe dadurch, dass die Notwendigkeit wegfällt, grössere Summen in bar zuhause zu halten, die Möglichkeit grösserer Diebstähle, denn was soll ein Dieb mit einem Formular-Scheckbuch anfangen? So leicht ist eben die Fälschung von Schecks nicht, wie die Verwertung des erbeuteten baren Geldes. Mancher Diebstahl wird sogar unterbleiben, weil es den Herren Einbrechern nicht der Mühe lohnt, wegen solcher Lappalien, wie sie dann noch zu erwischen wären, stundenlang zu arbeiten. Aber auch unredlichen Cassierern würde ihr Handwerk durch einen ausgedehnten Scheckverkehr einigermaßen erschwert werden. Beteiligt sich der Staat in erheblichem Masse daran, so ist es des ferneren sehr leicht für ihn, sein Cassenwesen erheblich zu vereinfachen, und er könnte gar manchen Beamten ersparen; ein kleiner Vorteil nur, aber doch ein Vorteil für den genugsam geplagten Steuerzahler. Dass Irrtümer im Scheckverkehr leichter durch nachträgliche Prüfung festzustellen sind, als im Bargeldverkehr, ist selbstverständlich und endlich — last, but not least — müsste eine Ausgestaltung des Abrechnungs- und Scheckwesens schliesslich zu einem Sinken des Zinsfusses in Deutschland auf ein Niveau den Anlass geben, das jenem anderer Länder mehr entspricht, als dies heute der Fall ist. Durch Sammlung des Geldes, das heute im Verkehr sich befindet, bei den Banken, besonders bei der Reichsbank, würde dieses Ziel sicherlich erreicht werden können, und von welchem Nutzen dies für das wirtschaftliche Leben Deutschlands wäre, das heute durch seinen relativ so hohen Zinsfuss, im Vergleich zu seinen grössten Concurrenten in Europa, England und Frankreich, ungünstig beeinflusst wird, ist leicht zu ermessen.

— O. W. —

* **Zur Lage des Eisenmarktes.** 1. 4. 1908. Die Berichtswoche hat in den Vereinigten Staaten keine Besserung des Geschäfts gebracht, eher ist die Stimmung ungünstiger geworden. Auf dem Roheisenmarkt dauern die Unterbindungen seitens der südlichen Produzenten fort und so ermangeln die Preise der Stetigkeit. Für Fertigkeiten laufen die Bestellungen recht unbefriedigend ein, dass die Eisenbahnen verhältnismässig so geringen Bedarf zeigen, erweist sich als sehr ungünstig. Die Hoffnung, dass sich in der schönen Jahreszeit das Geschäft lebhafter gestalten werde, waltet noch vor, bis jetzt hat das Frühjahr aber grössere Regsamkeit nicht herbeiführen können.

Da in England die Nachfrage für Roheisen in letzter Zeit lebhafter war, die Ausfuhr besonders keine befriedigende Höhe erreichte, wird bereits davon gesprochen, dass die Erzeugung wieder vermehrt werden soll. Es ist doch nicht wahrscheinlich, dass es dahin kommen wird, es sei denn, dass im Auslande die Verhältnisse sich bessern und somit der Export hoch bleibt. Im Inlande wird der Verbrauch sich kaum heben, denn für Fertigkeiten und Stahl gehen die Bestellungen unbefriedigend ein und man schränkt die Produktion ein. Der Schiffsbau liegt danieder, und es ist wenig Hoffnung auf eine baldige Belebung desselben vorhanden.

In Frankreich ist die Stimmung entschieden besser geworden. Wenn auch in der Hauptstadt das Geschäft immer noch ruhig lag, so konnten sich doch auch dort die Notierungen ziemlich gut behaupten und in verschiedenen Departements machte sich etwas grössere Lebhaftigkeit bemerkbar. Es liegt auch kein Grund vor, mit den Aufträgen zu warten, da weitere Preiskonzessionen angesichts der teuer verbleibenden Brennstoffe nicht gemacht werden können, ohne dass Verluste für die Produzenten entstehen.

Vom belgischen Markte ist immer noch nichts günstigeres zu berichten, die Aufträge für die meisten Artikel gehen sehr spärlich ein, die Erzeugung muss stark beschränkt werden. Durch die nun in

Kraft tretenden billigeren Halbzeugpreise, sowie durch die ermässigten Notierungen für Brennstoffe werden die Malzwerke aber den Wettbewerb auf dem Weltmarkte unter vorteilhaften Bedingungen aufnehmen können und dies vielleicht eine Besserung der Lage herbeiführen.

Auch in Deutschland hat bis jetzt das Frühjahr eine nennenswerte Belebung des Verkehrs nicht gebracht, in verschiedenen Zweigen der Industrie ist derselbe sogar in letzter Zeit noch zurückgegangen. Wenn auch die Bautätigkeit etwas reger geworden ist, hat sie vorläufig doch keinen grossen Bedarf gezeitigt und die Aussichten sind in dieser Hinsicht nichts weniger als günstig. Die Werke, welche Eisenbahnmateriale herstellen, sind vorläufig mit Beschäftigung noch gut versehen, doch wird diese nun nach und nach ebenfalls zurückgehen, da in letzter Zeit die Aufträge nachgelassen haben. Die Verhältnisse sind im ganzen als nichts weniger denn befriedigend zu bezeichnen.

— O. W. —

* **Börsenbericht.** 2. 4. 1908. Der Berichterstatter, der eine erschöpfende Darstellung aller Einzelheiten des Verkehrs zu geben hat, gerät diesmal einigermaßen in Verlegenheit, da die Vorgänge auf den einzelnen Marktgebieten kaum irgend welche Bedeutung besessen. Diejenigen Momente, die auf die Kursentwicklung von Einfluss waren, stellten sich als solche allgemeiner Natur dar, das heisst, sie wirkten gleichmässig auf alle Gebiete ein, ohne das eine oder andere nennenswert hervortreten zu lassen. Trotzdem die Börse diesmal nicht die gleiche Zuversichtlichkeit aufwies, wie letzthin und im Einklang mit der mitunter schwachen Haltung der ausländischen Börsen, besonders in New-York und Paris, stark nach unten neigte, sind doch per Saldo immerhin noch fast durchgängig Erhöhungen eingetreten. Viel trug dazu bei, dass die Hoffnung auf eine baldige Verabschiedung der Börsengesetznovelle auf Grund mancherlei Anzeichen sich verstärkt hatte und dass man sich zu der Annahme berechtigt glaubte, der Regierungsentwurf werde nur mit unbedeutenden Aenderungen die Beratungen im Parlament passieren. Eine weitere Anregung boten die Ausführungen, die der Generaldirektor von Gelsenkirchen in der Generalversammlung des Unternehmens machte. Aus ihnen zog die Speculation die Schlussfolgerung, dass die Depression in der heimischen Montanindustrie jetzt auf dem Kulminationspunkte angelangt sei. Diese wurde selbst dadurch kaum erschüttert, dass die Berichte vom rheinisch-westfälischen Eisen- und Kohlenmarkt unverändert recht unerfreulich klangen, und dass auch das, was über die geschäftliche Situation in den Vereinigten Staaten mitgeteilt wurde, sehr unerbaulich klang. Amerika hatte, wie stets, so auch diesmal, seinen Anteil an der Kursentwicklung. Die zeitweise Mattigkeit Wallstreets, die in London ihr Echo fand, gab hier ebenfalls zu Abgaben Anlass, doch bildeten letztere nur eine vorübergehende Erscheinung, zumal am Schluss Befürchtungen, die man wegen der Prolongation der Eriebahnnoten gehegt hatte, nach Londoner Mitteilungen unbegründet sein sollen. Zu den Momenten, die eine gewisse Verstimmung hervorriefen, gehörte u. a. die Aussicht auf neue, starke Emissionen des Reiches und Preussens, und im Zusammenhang damit

| Name des Papiers | Cours am | | Differenz |
|--------------------------------|-----------|----------|-----------|
| | 25. 3. 08 | 2. 4. 08 | |
| Allg. Elektrizitäts-Gesellsch. | 199,40 | 200,— | + 0,60 |
| Aluminium-Industrie | 229,50 | 212,— | — 7,50 |
| Bär & Stein, Met. | 317,75 | 322,— | + 5,25 |
| Bergmann El. W. | 251,— | 252,75 | + 1,75 |
| Bing, Nürnberg, Metall | 190,— | 187,50 | — 2,50 |
| Bremer Gas | 94,75 | 94,75 | — |
| Buderus Eisenwerke | 112,25 | 112,— | — 0,25 |
| Butzke & Co., Metall | 88,— | 91,50 | + 3,50 |
| Eisenhütte Silesia | 160,50 | 158,— | — 2,50 |
| Elektra | 72,60 | 73,— | + 0,40 |
| Façon Mannstädt, V. A. | 172,60 | 176,50 | + 3,10 |
| Gaggenauer Eis., V. A. | 95,— | 99,60 | + 4,60 |
| Gasmotor, Deutz | 96,— | 96,75 | + 0,75 |
| Geisweider Eisen | 172,50 | 173,90 | + 1,40 |
| Hein, Lehmann & Co. | 137,— | 142,60 | + 5,60 |
| Ilse Bergbau | 331,60 | 334,— | + 2,40 |
| Keyling & Thomas | 130,— | 132,75 | + 2,75 |
| Königin Marienhütte, V. A. | 87,25 | 88,— | + 0,75 |
| Küppersbusch | 185,25 | 193,75 | + 8,50 |
| Lahmeyer | 119,— | 118,50 | — 0,50 |
| Lauchhammer | 163,70 | 164,— | + 0,30 |
| Laurahütte | 210,25 | 211,— | + 0,75 |
| Marienhütte b. Kotzenau | 113,— | 109,— | — 4,— |
| Mix & Genest | 130,75 | 133,50 | + 2,75 |
| Osnabrücker Drahtw. | 92,75 | 92,50 | — 0,25 |
| Reiss & Martin | 86,50 | 85,50 | — 1,— |
| Rheinische Metallwaren, V. A. | 99,— | 89,— | — 10,— |
| Sächs. Gussstahl Döhl | 235,15 | 239,25 | + 4,10 |
| Schlesische Elektr. u. Gas | 153,75 | 154,75 | + 1,— |
| Siemens Glashütten | 240,— | 243,— | + 3,— |
| Thale Eisenh., St. Pr. | 76,50 | 72,— | — 3,50 |
| Tillmann's Eisenbau | 77,50 | 77,25 | — 0,25 |
| Ver. Metallw. Haller | 166,75 | 167,— | + 0,25 |
| Westfäl. Kupferwerke | 102,— | 103,10 | + 1,10 |
| Wilhelmshütte, conv. | 72,50 | 74,— | + 1,50 |

— O. W. —

die Tatsache, dass der preussische Finanzminister in der Kommission des Herrenhauses Massnahmen gegen Versicherungsgesellschaften und öffentliche Sparkassen ankündigte, die diese zur stärkeren Anlage ihrer flüssigen Mittel in Staatsfonds nötigen sollten. Auch diese Bedenken fielen ganz am Ende ziemlich weg, obwohl man schon in der Lage war, über die voraussichtliche Höhe der neuen Anleihen — man sprach von rund 860 Millionen Mark — etwas zu berichten. Selbst auf die speziell in Frage kommenden Werte, die heimischen Staatsfonds, vermochte die erwähnte Tatsache keinen allzu drückenden Einfluss auszuüben. An den meisten Tagen überwog ja das Angebot, doch war zuletzt die Stimmung wieder etwas freundlicher und die Veränderungen per Saldo sind kaum der Rede wert. Am Markte der fremden Renten verrieten Japaner auf Londoner Verkäufe überwiegend Mattigkeit, während Russen nur anfänglich nach unten tendierten, um sich später zu befestigen. Für die meist feste Haltung des Bankenmarktes sprachen die oben erwähnten Ansichten über das Schicksal der Börsengesetznoelle. Bei den führenden Grossbanken sind diesmal die Dividendenabschläge zu berücksichtigen, so bei Deutsche Bank 8%, Diskontoanteile 5%, Dresdener Bank 3%, Nationalbank 2%. Amerikanische Bahnen erscheinen trotz der vielfachen durch die ständig wechselnde Haltung Wallstreets hervorgerufenen Schwankungen nicht unbedeutend höher. Speziell für Canada liess sich vielfach starkes Interesse wahrnehmen, doch wurde die Steigerung in diesem Papier vielfach auch zu Gewinnsicherungen benutzt. Von österreichischen Bahnen haben Franzosen im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Verstaatlichungsverhandlungen etwas gewonnen, und Prinz Henry, Warschau-Wiener sowie Meridionalbahn gehen ebenfalls mit Steigerungen aus der Berichtszeit hervor. Unter den anderen Transportgesellschaften zeigen Schifffahrtswerte eine nennenswerte Befestigung, die in der Erhöhung der Zwischendeckraten ihren Hauptgrund hat. Von Montanpapieren ist wenig Neues zu sagen. Das in der Monatsregulierung allgemein hervortretende Deckungsbedürfnis kam diesen in besonderem Umfange zu statten, ebenso die oben erwähnten Ausführungen in der Generalversammlung von Gelsenkirchen. Die Wirkung der ungünstigen Meldungen über das legitime Geschäft konnte dadurch mehr als ausgeglichen werden. Auf Laurahütte drückte am Schluss die Neuemission. Der Kassamarkt zeigte im grossen und ganzen eine leidlich feste

Haltung, wenn auch schliesslich die höchsten Notierungen wieder verloren gingen. Eisenactien waren meist beachtet, auch für einzelne chemische Fabriken bestand grösseres Interesse. Aluminiumindustrie litt unter dem unbefriedigenden Jahresergebnis. Schlesisch. Zink erfreute sich zuletzt stärkerer Beachtung. Am offenen Geldmarkt ging der Privatdiscont auf $4\frac{3}{8}\%$ zurück, was allgemein einen guten Eindruck machte. Tägliches Geld war nach dem Ultimo ca. $6\frac{1}{2}$ auch noch etwas billiger erhältlich. — O. W. —

* **Vom Berliner Metallmarkt.** 1. 4. 1908. Unter dem Einfluss besserer Nachrichten aus Amerika hat sich am Londoner Kupfermarkt eine recht zuversichtliche Stimmung eingestellt. Einige Schwankungen liessen sich wohl auch diesmal beobachten, doch stehen die Schlussnotierungen für Standard mit £ 60 und $60\frac{3}{8}$ per Kasse bzw. 3 Monate ziemlich bedeutend über den letztgemeldeten. Auch in Berlin wurden im allgemeinen erhöhte Sätze erzielt. Bei nicht zu regem Verkehr kosteten Mansfelder A. Raffinaden M. 135—145, englisches Kupfer M. 130—140. Noch bedeutender ist am englischen Markt Zinn heraufgegangen, und für Straits per Kassa und 3 Monate stellten sich die Endpreise auf £ 145 bzw. $148\frac{1}{2}$; diese seit Monaten nicht dagewesene Hausse resultierte aber fast ausschliesslich aus spekulativen Machenschaften und basiert auf einer sogenannten „Schwänze“, die seitens der Hochspekulation zur Einengung der Baissiers inszeniert wird. Das legitime Geschäft hat damit nichts zu tun, und deshalb gibt die Situation zu gewissen Bedenken Anlass. Berlin machte übrigens die Aufwärtsbewegung mit und notierte durchschnittlich für Banka M. 300—310, für australisches Zinn M. 290—300 und für englisches Lammzinn M. 280—290. Blei lag jenseits des Kanals recht fest zu £ $14\frac{1}{8}$ für spanische und £ $14\frac{1}{2}$ für englische Ware. Hier bewegten sich die Preise innerhalb derselben Grenzen wie letzthin, und zwar kostete spanisches Weichblei M. 35—37, geringere Ware M. 31—33. Zink zeigte in London am Ende etwas Nachgiebigkeit und schloss auf £ $21\frac{1}{8}$ und 22 je nach Qualität. Hier notierte W. H. v. Giesches Erben M. 47—49, geringeres Zink M. 43—45. Die Grundpreise für Bleche und Röhren sind: Zinkblech M. $59\frac{1}{2}$, Kupferblech M. 159, Messingblech M. 135, nahtloses Kupfer und Messingrohr M. 194 bzw. 155. Preise verstehen sich per 100 Kilo und abgesehen von speziellen Verbandsbedingungen netto Kassa ab hier. — O. W. —

Patentanmeldungen.

Der neben der Classenzahl angegebene Buchstabe bezeichnet die durch die neue Classeneinteilung eingeführte Unterklasse, zu welcher die Anmeldung gehört.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

(Bekannt gemacht im Reichs-Anzeiger vom 30. März 1908.)

13 b. S. 23 375. Selbsttätige Vorrichtung zur Regelung des Wasserstandes in Dampfkesseln mittels eines das Speiseventil steuernden Schwimmers. — Bruno Simonides, Gleiwitz, Hegenscheidtstr. 68, und Schneider & Helmecke, Magdeburg. 14. 9. 06.

— S. 24 839. Selbsttätige Vorrichtung zur Regelung des Wasserstandes in Dampfkesseln mittels eines das Speiseventil steuernden Schwimmers; Zus. z. Anm. S. 23 375. — Bruno Simonides, Gleiwitz, Hegenscheidtstr. 68, und Schneider & Helmecke, Magdeburg. 26. 6. 07.

13 f. M. 32 078. Mittels zweier Kegel abdichtender Kesselrohranker. — A. E. Mackrill, Grimsby; Vertr.: W. J. E. Koch, J. Poths und Dr. W. Pogge, Pat.-Anwälte, Hamburg 11. 17. 4. 07.

14 d. B. 45 801. Umsteuerung für Schiffsmaschinen nach dem System Marshall-Bremme. — Ernst Böttcher, Bremen, Doventhorns Steinweg 20. 14. 3. 07.

— W. 28 436. Dampfkolben für schwangradlose Dampfpumpen. — Josef Wildemann, Wilmersdorf b. Berlin, Lauenburgerstr. 20/21. 24. 9. 07.

15 h. B. 46 094. Handstempel mit einem die Druckfläche tragenden Körper aus Vervielfältigungsmasse. — Dr. Hermann Breitner, Wien; Vertr.: E. Lamberts, Pat.-Anw., Berlin SW. 61. 15. 4. 07.

15 g. R. 22 157. Schreibmaschine mit mehrreihigem Typen-träger und hängendem Einstellhebel. — Alexander Rechnitzer, Berlin, Bergmannstr. 1. 16. 1. 06.

19 a. B. 42 246. Schienenstossverbindung für Rillenschienen mit in die Fahrfläche eingreifender Kopfflasche. — Carl Bleicher, Dahlem, Post Gr.-Lichterfelde. 13. 2. 06.

20 b. S. 24 966. Anordnung von aus mehreren Triebfahrzeugen zusammengesetzten Treidelzügen. — Siemens-Schuckert Werke G. m. b. H., Berlin. 18. 7. 07.

20 l. F. 22 865. Betriebsart für elektrische Fahrzeuge, welche eine Kraftquelle mit sich führen und ausserdem streckenweise durch äussere Zuleitung gespeist werden. — Albert Feron, Brüssel; Vertr.: Dr. D. Landenberger und Dr. E. Graf von Reischach, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 61. 19. 1. 07.

Für diese Anmeldung ist bei der Prüfung gemäss dem Unionsvertrage vom 20. 3. 83 die Priorität auf Grund der Anmeldung in Belgien vom 20. 1. 06 anerkannt.

21 a. L. 24 212. Spule für die Zwecke der Hochfrequenztechnik. — C. Lorenz Act.-Ges., Berlin. 20. 4. 07.

— M. 32 357. Fassung für Fernsprech- oder andere Signallampen. — Adalbert Müller, Hannover, Callinstr. 6. 28. 5. 07.

— T. 12 018. Schaltung für Fernsprechaupt- und Nebenstellen in Verbindung mit Aemtern nach dem Centralbatterie- oder Schlusszeichensystem. — Telephon-Apparat-Fabrik E. Zwietusch & Co., Charlottenburg. 23. 4. 07.

21 e. Sch. 28 733. Tränkungsmitel für faserige Hüllen von elektrischen Leitungsdrähten; Zus. z. Pat. 193 837. — Karl Schnetzer, Aussig a. Elbe; Vertr.: A. du Bois-Reymond, M. Wagner und G. Lemke, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 13. 17. 10. 07.

21 d. A. 15 164. Inductionsregler. — Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin. 16. 12. 07.

— F. 21 832. Pufferanlage mit der Pufferbatterie parallel geschaltetem Umformer; Zus. z. Pat. 181 000. — Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke A.-G., Frankfurt a. M. 30. 5. 06.

— S. 23 254. Einrichtung zur Pufferung von allen oder von mehreren Phasen eines Mehrphasennetzes. — Siemens-Schuckert Werke G. m. b. H., Berlin. 23. 8. 06.

— S. 25 148. Repulsionsmotor mit zwei Bürstenpaaren. — Siemens-Schuckert Werke G. m. b. H., Berlin. 24. 8. 07.

— St. 12 449. Verfahren und Vorrichtung zum Entfernen des überstehenden Glimmers bei Collectoren elektrischer Maschinen. — Robert Streich, Oranienburg, und Arthur Streich, Berlin, Swinemünderstrasse 73. 14. 10. 07.

— W. 29 015. Umlaufender Feldmagnet mit ausgeprägten Polen. — Hugo Werner, Duisburg, Ludgeristr. 38. 6. 1. 08.

21 e. A. 14 618. Triebwerk für elektrische Messgeräte. — Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin. 10. 7. 07.

21 f. H. 40 337. Quecksilberdampflampe. — Fa. W. C. Heraeus, Hanau a. M. 14. 10. 04.

— V. 7481. Elektrische Handlampe. — Vereinigte Gummiwaren-Fabriken Harburg—Wien vorm. Menier-J. N. Reithoffer, Harburg a. E. 8. 11. 07.

21 g. L. 23 612. Verfahren zur Erzielung eines starken Dauermagnetfeldes für Drehspulenapparate und Magnetmaschinen mittels Erregerwicklung. — Albert Lotz, Charlottenburg, Schillerstr. 74. 15. 12. 06.

— P. 17 606. Elektromagnet. — David Perret, Neuenburg, Schweiz; Vertr.: C. Gronert und W. Zimmermann, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 61. 30. 8. 05.

24 g. E. 12 921. Russabsperrer mit einer Ablenkungsplatte für die aufsteigenden Rauchgase und die kalte Luft bei Schornsteinen. — Arthur Engel, Görlitz, Bahnhofstr. 12. 7. 10. 07.

24 h. A. 15 161. Beschickungsvorrichtung für Schachtöfen. — Amme, Giesecke & Konegen, A.-G., Braunschweig, und Dr. Frédéric Valeur, Höxter. 13. 12. 07.

24 i. Sch. 26 974. Vorrichtung zum zwangsläufigen und gleichzeitigen Einsteuern von Dampf und Luft durch einen in die Feuertür eingesetzten Zellenkörper. — Karl Schleyder, Rakonitz, Böhm.; Vertreter: Paul Rückert, Pat.-Anw., Gera-Reuss. 15. 1. 07.

35 a. F. 23 388. Mit einer Dämpfungsvorrichtung ausgerüsteter Wende-Fahrschalter für Hub- und ähnliche Motoren. — Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke Act.-Ges., Frankfurt a. M. 22. 4. 07.

— R. 24 447. Fangvorrichtung für Förderkörbe. — Georg Rothhäuser, Werden a. d. Ruhr. 29. 4. 07.

46 b. K. 31 074. Steuerung für Explosionskraftmaschinen. — Friedrich Kuërs, Berlin, Stettinerstr. 28. 8. 1. 06.

46 c. K. 34 261. Explosionskraftmaschine. — Georg Kron, Hannover, Rehbockstr. 33. 23. 3. 07.

— L. 21 991. Feder-Anlassvorrichtung für Explosionsmotoren. — Charles Lemale, Alfort, Frankr.; Vertr.: M. Mintz, Pat.-Anw., Berlin SW. 11. 28. 12. 05.

Für diese Anmeldung ist bei der Prüfung gemäss dem Unionsvertrage vom $\frac{20. 3. 83}{14. 12. 00}$ die Priorität auf Grund der Anmeldung in Frankreich vom 29. 12. 04 anerkannt.

— N. 9060. Vorrichtung zum Anlassen von Explosionskraftmaschinen. — J. & A. Niclausse, Paris; Vertr.: A. du Bois-Reymond, M. Wagner und G. Lemke, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 13. 2. 5. 07.

Für diese Anmeldung ist bei der Prüfung gemäss dem Unionsvertrage vom $\frac{20. 3. 83}{14. 12. 00}$ die Priorität auf Grund der Anmeldung in Frankreich vom 7. 12. 06 anerkannt.

46 d. J. 9279. Vorrichtung zum Anwärmen von verflüssigten Gasen. — Raymond Jolidon und Pierre Guéniffey, Paris; Vertr.: A. Specht und J. Stuckenberg, Pat.-Anwälte, Hamburg. 26. 7. 06.

Für diese Anmeldung ist bei der Prüfung gemäss dem Unionsvertrage vom $\frac{20. 3. 83}{14. 12. 00}$ die Priorität auf Grund der Anmeldung in Frankreich vom 28. 11. 05 anerkannt.

— M. 31 268. Vorrichtung zur Erzeugung eines unter Druck stehenden Treibmittels für Kraftzwecke aus Verbrennungsgasen und Wasserdampf. — Franz Miller, Turin; Vertr.: Pat.-Anwälte Dr. R. Wirth, C. Weihe und Dr. H. Weil, Frankfurt a. M. 1, und W. Dame, Berlin SW. 13. 21. 12. 06.

47 d. G. 23 588. Kette mit gleichen Gliedern von überall gleichem Querschnitt. — Ernst Heckel, St. Johann a. d. Saar. 3. 9. 06.

47 g. W. 27 648. Schwimmerventil mit einem aus zwei gegen einander beweglichen Teilen bestehenden Hebel. — Carl Wellmann, Bielefeld, Düppelstr. 3. 27. 4. 07.

(Bekannt gemacht im Reichs-Anzeiger vom 2. April 1908.)

13 a. B. 46 606. Kammer-Wasserröhrenkessel mit quer über den vorderen Wasserkammern liegendem und mit diesen unmittelbar verbundenem Oberkessel. Josef Beránek, Brünn; Vertr.: R. Schmechlik, Pat.-Anw., Berlin SW. 61. 3. 6. 07.

— D. 18 956. Wasserröhrenkessel mit zwei Gruppen vorderer Teilkammern, von denen die eine Gruppe an einen Wassersammler, die andere Gruppe an einen Dampfsammler angeschlossen ist. Wiktor Dolgolenko, St. Petersburg; Vertr.: E. W. Hopkins u. K. Osius, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 11. 6. 9. 07.

— W. 28 511. Runder stehender Dampfkessel mit Feuerbüchse und in ihr schräg ansteigernd gelagerten Röhrenbündeln. Gebr. Wagner, Cannstatt. 7. 10. 07.

13 d. B. 47 496. Dampfwasserableiter mit Schwimmerventil-Anordnung. Carl Bötöföhr, Berlin, Plan-Ufer 6. 28. 8. 07.

20 a. J. 10 318. Hängebahnwagen. Leo Jolles, Köln a. Rh., Komödienstr. 44. 31. 10. 07.

20 i. H. 40 274. Vorrichtung zum Anzeigen von Fahrtrichtungen. Hayn & Leilich, Chemnitz i. S. 20. 3. 07.

21 a. A. 13 970. Verfahren zur drahtlosen Telephonie mit Veränderung der Länge der ausgesandten Wellen. The Amalgamated Radio-Telegraph-Company, Limited, London; Vertr.: A. du Bois-Reymond, Max Wagner u. G. Lemke, Pat.-Anw., Berlin SW. 13. 14. 1. 07.

21 c. B. 48 478. Mitnehmereinrichtung für elektrische Dreh-schalter mit toter Linksdrehung der Schaltwelle. — Bergmann-Elektricitäts-Werke Akt.-Ges., Berlin. 10. 12. 07.

— F. 23 049. Wasserstrahl-Erdungsvorrichtung für elektrische Anlagen. — Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke Act.-Ges., Frankfurt a. M. 22. 2. 07.

21 d. F. 23 853. Verfahren zur Regelung von Wechselstrom-Commutatormaschinen; Zus. z. Pat. 194 652. — Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke Act.-Ges., Frankfurt a. M. 20. 7. 07.

21 e. B. 47 449. Motorelektricitätszähler. — Bergmann-Elektricitäts-Werke Act.-Ges., Berlin. 23. 8. 07.

21 f. A. 14 688. Verfahren zum Schutz des Sparers von Bogenlampen. — Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin. 2. 8. 07.

— F. 23 665. Verfahren zur Veränderung der Lichtstärke in einer bestimmten Richtung an Bogenlampen. — Mariano Fortuny, Venedig; Vertr.: Dr. Max Hamburger, Berlin, Friedrich Karl-Ufer 2/4. 11. 6. 07.

Für diese Anmeldung ist bei der Prüfung gemäss dem Unionsvertrage vom $\frac{20. 3. 83}{14. 12. 00}$ die Priorität auf Grund der Anmeldung in Frankreich vom 19. 6. 06 anerkannt.

24 f. E. 11 879. Wanderrost; Zus. z. Pat. 191 556. — Felix Ebeling, Elbing, Johannisstr. 4. 1. 8. 06.

— W. 28 159. Bewegungsvorrichtung für Schrägroste. — Paul Wendt, Kottbus, Bismarckstr. 87. 1. 8. 07.

24 i. H. 39 880. Zugregler für Warmwasserheizungen mit einem vom Heizmittel durchflossenen Ausdehnungskörper. — Rupert Hertweck, Winterthur, Schweiz; Vertr.: Dr. L. Gottscho, Pat.-Anw., Berlin W. 8. 6. 2. 07.

35 a. C. 16 131. Fangvorrichtung für Förderanlagen. — Charles Mc Cully, London, u. William Farnsworth, Nottingham, Engl.; Vertr.: Dr. W. Haussknecht u. V. Fels, Pat.-Anwälte, Berlin W. 9. 18. 10. 07.

35 e. B. 46 686. Hebezeug mit ausrückbarem Vordergelege. — Max Klingen, Dülken. 11. 6. 07.

35 d. N. 8830. Hydraulischer Hebebock. — James William Nelson, New-York; Vertr.: Dr. S. Hamburger, Pat.-Anw., Berlin W. 8. 21. 5. 06.

Für diese Anmeldung ist bei der Prüfung gemäss dem Unionsvertrage vom $\frac{20. 3. 83}{14. 12. 00}$ die Priorität auf Grund zweier Anmeldungen in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 21. 5. 06 anerkannt.

46 b. K. 36 657. Regelungsvorrichtung für Verbrennungskraftmaschinen. — Kieler Maschinenbau-Act.-Ges. vorm. C. Daewel, Kiel. 23. 1. 08.

— L. 22 295. Regelungs-Verfahren und Vorrichtung für Verbrennungskraftmaschinen. — Armando Levi-Cases, Brünn; Vertr.: Max Abrahamson, Pat.-Anw., Berlin SW. 61. — 7. 3. 06.

46 c. B. 47 725. Lagerung für die umlaufende Anker- und Verteilerwelle magnet-elektrischer Zündmaschinen mit Körperpol. — Fa. Robert Bosch, Stuttgart. 23. 9. 07.

— C. 15 344. Vergaser für Explosionskraftmaschinen. — François Carion-Fils, Soignies, Belgien; Vertr.: Dr. D. Landenberger u. Dr. E. Graf von Reischach, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 61. 24. 1. 07.

— F. 24 087. Misch- und Sicherheitsvorrichtung für Gasmaschinen. — Gustav Fischer, Dresden, Ostra-Allee 17. 2. 9. 07.

— G. 24 495. Düsenvergaser. — Walter Gillett und Max David Lehmann, London; Vertr.: R. Schmechlik, Pat.-Anw., Berlin SW. 61. 7. 3. 07.

— U. 3145. Verfahren zur sicheren Isolierung der zum Aufbau von magnetischen Hochspannungs-Zündapparaten dienenden stromführenden Teile. — Unterberg & Helmle, Karlsruhe i. B. 24. 7. 07.

— V. 7655. Vorrichtung zum gleichmässigen Kühlen von verschieden starker Erwärmung ausgesetzten Stellen im Innern von Verbrennungsmotorzylindern. — Vereinigte Maschinenfabrik Augsburg und Maschinenbaugesellschaft A.-G., Nürnberg. 3. 2. 08.

46 d. L. 22 301. Vorrichtung zum Anblasen der Verbrennungsrückstände aus den Verbrennungskammern von Verbrennungskraftmaschinen. — Simon Lake, Berlin, Universitätsstr. 3 B. 27. 12. 05.

47 b. H. 40 082. Kugelführungskorb für Laufring-Kugellager; Zus. z. Pat. 165 095. — Wilhelm Höpflinger, Schweinfurt a. M., Cramerstrasse 3. 28. 2. 07.

47 d. St. 10 143. Treibriemenverbindung mit abgeschragten, übereinanderlegbaren Riemenenden. — Clara Stübling, Zürich; Vertr.: Gustav Stübling, Oranienburg b. Berlin. 19. 3. 06.

47 f. E. 12 061. Unter Federdruck selbsttätige Rohrkupplung für Eisenbahnfahrzeuge aller Art. — George Adalbert Elwell, Toledo, Ohio, V. St. A.; Vertr.: C. G. Gsell, Pat.-An., Berlin SW. 61. 31. 10. 06.

Für diese Anmeldung ist bei der Prüfung gemäss dem Unionsvertrage vom $\frac{20. 3. 83}{14. 12. 00}$ die Priorität auf Grund der Anmeldung in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 19. 2. 06 anerkannt.

Briefkasten.

Für jede Frage, deren möglichst schnelle Beantwortung erwünscht ist, sind an die Redaktion unter der Adresse Rich. Bauch, Potsdam, Ebräerstr. 4, M. 3. — einzusenden. Diese Fragen werden nicht erst veröffentlicht, sondern baldigst nach Einziehung etwaiger Informationen, brieflich beantwortet.

Den Herren Verfassern von Original-Aufsätzen stehen ausser dem Honorar bis zu 10 Exemplare der betreffenden Hefte gratis zur Verfügung. Sonderabzüge sind bei Einsendung des Manuscriptes auf diesem zu bestellen und werden zu den nicht unbedeutenden Selbstkosten für Umbruch, Papier u. s. w. berechnet.